

mission waren der Kammerdirektor Schimper und zwei Beisitzer. In den Oberämtern waren Substituten beschäftigt, welche die erhaltenen Aufträge ausführen mußten; von allem war Bericht abzustatten und wenn es für notwendig erachtet wurde, mußten sie sich zu Beratungen nach Zweibrücken begeben⁷⁶. Diese Kommission wurde 1772 aufgehoben; vermutlich war der Schwung nach dem Tod von Schimper 1767 verloren gegangen. Ihre Aufgabe wurde nun von der neu eingerichteten Polizeikommission übernommen, die außerdem noch eine Reihe von Aufsichtsbefugnissen ausübte⁷⁷.

Innerhalb der Rentkammer gewann das Oberforstamt eine eigene Bedeutung. Seine Aufgabe bestand in der Wahrung der fürstlichen Gerechtsame im Forst- und Jagdwesen⁷⁸. Es erhielt seine Selbständigkeit und behielt sie bis zum Beginn des Jahres 1765, wurde dann aber unter Beibehaltung des Namens wieder mit der Rentkammer verbunden⁷⁹.

Das im September 1743 eingerichtete Bergratskollegium⁸⁰ unter Leitung eines Oberbergdirektors⁸¹ war eine weitere Behörde für die wirtschaftliche Verwaltung des Landes, die sich aus dem früheren Arbeitsbereich der Rentkammer herauslöste. Sie hatte das Bergwesen des Landes zu ordnen und zu

76 Weitere Personen hat man der Absicht nicht gemäß erachtet, weiln damit mehrere Weitläufigkeit verknüpft ist, die man schlechterdings zu vermeiden suchte. Das wesentliche ihrer Pflichten und Verrichtungen besteht im allem demjenigen, so auf den Nahrungsstand der Untertanen und dessen Aufnahme einen Bezug hat. Siehe dazu BayStaBi München Cod. germ. 7941, S. 19.

77 Siehe dazu LA Speyer B 2, Nr. 4331. Zu den Aufgaben der Polizeikommission siehe das Kapitel „Das Regierungskollegium“.

78 Bezüglich der Trennung der Aufgabenbereiche zwischen Rentkammer und Oberforstamt wurde am 28. Februar 1747 verfügt, daß *Wasser, Weiher und Teiche, so lang solche im Wasser stehen, [...] zu des Oberforstamts, wann solche aber zu Gärten und Wiesenland liegen gelassen und aptiert werden, zu dem Rent-Cammer Departement gehören* (KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3269, unter dem Stichwort „Rentkammer“). Zum Forst- und Jagdwesen in Pfalz-Zweibrücken siehe KEIPER, Pfälzische Forst- und Jagdgeschichte, S. 45-50.

79 Verordnung vom 6. Januar 1765 (KSchA Zweibrücken II, Nr. 321, Stichwort „Forstamt“).

80 Siehe zur Errichtung, zum Geschäftsbereich sowie zu den Veränderungen innerhalb des Kollegiums LA Speyer B 2, Nr. 4387, 4388, 4389. Vgl. dazu auch SILBERSCHMIDT, Bergwesen, S. 142-148.

81 Zu den Funktionen des Oberbergdirektors siehe LA Speyer B 2, Nr. 4390; zu den Inhabern dieser Position siehe SILBERSCHMIDT, Bergwesen, S. 143 f.